

Siegert | Eden | Kastens • Norderneystr 16 • D-28217 Bremen

## Aktuelle Information für unsere Mandanten

# 09|16

- Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge).....2
- Neues Kassensystem ab 2017, Speichern der alten Daten !!!! .....2
- Bundeskabinett beschließt Gesetz zum Schutz gegen Kassenmanipulationen...3
- Zweites Bürokratieentlastungsgesetz im Kabinett verabschiedet.....4
- BVerfG setzt Erbschaftsteuer erneut auf die Tagesordnung.....5
- Ärzte und Umsatzsteuer.....5
- Erbschaft / Wie werden Wertpapiere und Sparguthaben im Erbfall behandelt? .....5



■ Dipl.-Kfm.  
**Stephan Siegert**  
Steuerberater

**Doris Eden**  
Steuerberaterin

**Margret Kastens**  
Steuerberaterin

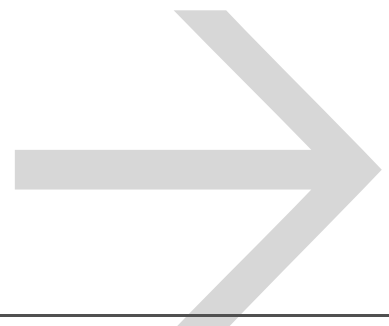
Norderneystraße 16  
D-28217 Bremen

T 0421-3 80 67-0  
F 0421-3 80 67-67

info@siegert-stb.de  
www.siegert-stb.de

Amtsgericht Bremen  
HRB 22828

**Geschäftsführer**  
Stephan Siegert  
Doris Eden  
Margret Kastens



## Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

### Termine September 2016

Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.09.2016	15.09.2016	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	12.09.2016	15.09.2016	Keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.09.2016	15.09.2016	Keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.09.2016	15.09.2016	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	28.09.2016	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

### Termine Oktober 2016

Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.10.2016	13.10.2016	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.10.2016	13.10.2016	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	27.10.2016	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

**Steuern:** Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

**Sozialversicherung:** Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage).

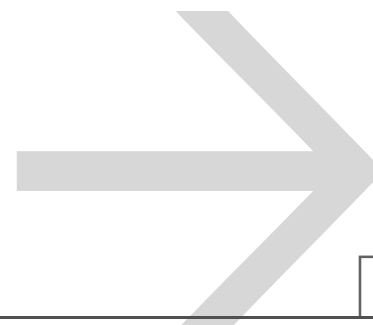
## Neues Kassensystem ab 2017, Speichern der alten Daten !!!!

**Sollten Sie Ihr Kassensystem austauschen, erneuern, umstellen, müssen Sie unbedingt die Daten des alten Kassensystems archivieren, soweit dies technisch möglich ist digital.**

Bitte sprechen Sie hierzu Ihren Kassenlieferanten oder den Kassenhersteller oder einen sonstigen Fachmann an, der ggf. die notwendigen Speichermaßnahmen vornimmt oder, wenn soweit digitale Archivierung nicht möglich ist, die notwendige Speicherausdrucke vornimmt.

Oder bewahren Sie die alte Kasse auf.

Für den Fall einer Betriebsprüfung drohen erhebliche Probleme, wenn Daten nicht mehr vorgelegt werden können.



## **Bundeskabinett beschließt Gesetz zum Schutz gegen Kassemanipulationen**

Elektronische Registrierkassen müssen künftig über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Das hat das Bundeskabinett am 13. 7. 2016 mit dem „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ beschlossen.

Damit soll die Steuerhinterziehung durch manipulierte Kassenaufzeichnungen bekämpft werden.

Künftig müssen nach dem Gesetzentwurf die sog. Grundaufzeichnungen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet auf einem Speichermedium gesichert werden.

Elektronische Aufzeichnungssysteme müssen dafür über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen, die aus drei Bestandteilen besteht:

- einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle.

Das Sicherheitsmodul gewährleistet, dass Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert und später nicht mehr unerkant manipuliert werden können.

Auf dem Speichermedium werden die Einzelaufzeichnungen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert.

Die digitale Schnittstelle gewährleistet eine reibungslose Datenübertragung für Prüfungszwecke.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) soll die technischen Anforderungen an diese Sicherheitseinrichtung definieren und anschließend entsprechende Anbieterlösungen zertifizieren. Der Gesetzentwurf schreibt keine bestimmte Lösung vor, sondern ist technologieoffen und herstellerunabhängig ausgestaltet. Damit wird den jeweiligen Verhältnissen der verschiedenen Wirtschaftszweige Rechnung getragen, außerdem kann so technische Innovation berücksichtigt werden.

Die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt entwickelte INSIKA-Smartcard erfüllt heute schon viele Anforderungen des vorgesehenen Zertifizierungsverfahrens. Die INSIKA-Smartcard dürfte somit ohne größeren Aufwand nach kleineren, noch erforderlichen Anpassungen als ein technisches Sicherheitsmodul zertifiziert werden können.

Die Einführung einer allgemeinen Registrierkassenpflicht sieht der Gesetzentwurf nicht vor. Sie wäre aus Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten unverhältnismäßig. Dies gilt insbesondere bei Wochenmärkten, Gemeinde-, Vereinsfesten oder Hofläden und Straßenverkäufern sowie Personen, die ihre Dienstleistungen nicht an festen Orten anbieten. Ausnahmen wären zudem nicht rechtssicher abgrenzbar. Die Kontrolle einer verpflichtenden Nutzung von Registrierkassen wäre zudem mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden.

Der Gesetzentwurf sieht eine Belegausgabe auf Verlangen des Kunden vor. Es wird damit ausdrücklich gesetzlich normiert, dass jedem Kunden das Recht zusteht, einen Beleg zu fordern. Eine Belegausgabepflicht ist nicht vorgesehen, da steuerliche Kontrollen auch ohne eine derartige Pflicht möglich sind.

Ergänzend zu den bereits vorhandenen Instrumenten der Steuerkontrolle in Unternehmen soll als neues Instrument eine Kassen-Nachschau gesetzlich eingeführt werden. Diese Kassen-Nachschau soll als eigenständiges Verfahren speziell zum Zwecke der Überprüfung von Aufzeichnungen mittels Registrierkassen eingeführt werden.

Werden Verstöße gegen die neuen Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Nutzung der technischen Sicherheitseinrichtung festgestellt, können diese als Steuerordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Die Sicherheitseinrichtung ist verpflichtend ab dem 1. 1. 2020 einzusetzen. Aus Gründen des Vertrauensschutzes wurde eine Übergangsregelung für Unternehmen aufgenommen, die sich eine neue Kasse gemäß den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26. 11. 2010 (BStBl 2010 I S. 1342) angeschafft haben, aber diese bauartbedingt nicht mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung aufrüsten können. Diese Kassen können längstens bis zum 31. 12. 2022 genutzt werden.

## Zweites Bürokratieentlastungsgesetz im Kabinett verabschiedet

Am 3. 8. 2016 wurde das Zweite Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz) im Kabinett verabschiedet.

Ziel des Gesetzes ist es, insbesondere die 3,7 Millionen kleiner und mittlerer Unternehmen von unnötiger Bürokratie zu entlasten.

Das Gesetz sieht eine Entlastung von ca. 360 Mio. € an Bürokratiekosten pro Jahr vor.

Folgende wesentliche Steueränderungen sind vorgesehen, die zum 1. 1. 2017 gelten sollen:

- Verkürzung der Aufbewahrungsfrist von Lieferscheinen. Die Aufbewahrungsfrist soll nun mit Erhalt oder Versand der Rechnung enden (§ 147 Abs. 3 Satz 3 und 4 AO).
- Anhebung der oberen Grenze für die vierteljährliche Lohnsteueranmeldung. Die Grenze soll von bisher 4.000 € auf 5.000 € angehoben werden (§ 41a Abs. 2 Satz 2 EStG).
- Anhebung der Grenze für Rechnungen über Kleinbeträge. Die Grenze soll von bisher 150 € auf 200 € angehoben werden (§ 33 Satz 1 UStDV).

Die Anhebung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze von bisher 17.500 € auf 20.000 € (§ 19 Abs. 1 Satz 1 UStG) wurde gegenüber dem Referentenentwurf wieder fallen gelassen. Mögliche Wettbewerbsverzerrungen durch diese Anhebung könnten ein Grund für diese Änderung gewesen sein. Durch diese Änderung wären die Steuerpflichtigen neben einer Bürokratieentlastung von 2,7 Mio. € auch um 160 Mio. € pro Jahr entlastet worden. Die fiskalischen Mindereinnahmen des Gesetzes liegen nun bei 10 Mio. € pro Jahr.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit andere bisher diskutierte Vorschläge, wie z. B. eine Erhöhung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter, nun wieder ins Spiel gebracht werden könnten. Der aktuelle Stand des Gesetzentwurfs ist jedenfalls im Bereich der Bürokratieentlastung hinsichtlich der Besteuerung noch ausbaufähig.

## BVerfG setzt Erbschaftsteuer erneut auf die Tagesordnung

Mit Urteil vom 17. 12. 2014 - 1 BvL 21/12 (BStBl 2015 II S. 50) hat der Erste Senat des BVerfG §§ 13a und 13b und § 19 Abs. 1 ErbStG für verfassungswidrig erklärt. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, bis zum 30. 6. 2016 eine Neuregelung zu treffen.

Zwar gelten die für verfassungswidrig erklärten Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes fort. Da eine entsprechende Gesetzesänderung bis heute nicht vorliegt, hat der Vorsitzende des Ersten Senats des BVerfG, Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof, nunmehr mit Schreiben an die Bundesregierung, den Bundestag und den Bundesrat vom 12. 7. 2016 mitgeteilt, dass der Erste Senat sich nach der Sommerpause Ende September mit dem weiteren Vorgehen im Normenkontrollverfahren um das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz befassen wird.

Hinweis: Wie zu hören ist, hält es das BMF für dringend erforderlich, dass der Vermittlungsausschuss noch in der Sommerpause zusammentritt.

## Ärzte und Umsatzsteuer

Leistungen eines Arztes sind immer umsatzsteuerfrei – diese Aussage gilt schon lange nicht mehr für alle von den Ärzten angebotenen Leistungen.

Das Bayerische Landesamt für Steuern weist daher in einem Schreiben vom 26.4.2016 auf die mögliche Umsatzsteuerpflicht im Gesundheitswesen hin. Die Bayerische Finanzverwaltung wird im Gesundheitswesen entsprechende Umsatzsteuer-Jahreserklärungen von den Ärzten anfordern. Damit ist das Gesundheitswesen bereits selbst verpflichtet, Abgrenzungen bei den Leistungen bezüglich Steuerfreiheit und Steuerpflicht vorzunehmen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass auch andere Finanzverwaltungen diese Vorgehensweise übernehmen.

Die Nachweispflicht der Steuerbefreiung trägt der Unternehmer, in diesem Fall der Arzt.

Hier muss genau geschaut werden, ob ärztliche Leistungen, z.B. Gutachten, kosmetische Operationen / Behandlungen etc. ggf. umsatzsteuerpflichtig sind. Unter Umständen liegen die gesamten umsatzsteuerpflichtigen Leistungen noch unterhalb der sogenannten Kleinunternehmergrenze.

## Erbschaft / Wie werden Wertpapiere und Sparguthaben im Erbfall behandelt?

Im heutigen Alltagsleben ist es nahezu ausgeschlossen, dass jemand verstirbt, ohne zumindest ein Konto zu hinterlassen.

Somit müssen die Hinterbliebenen stets Kontakt zur Bank des Verstorbenen aufnehmen, meist sogar zu mehreren Instituten. Dann stellt sich oft heraus, dass es gar nicht so einfach ist, sofort und problemlos über ein Guthaben oder die im Depot befindlichen Wertpapiere frei zu verfügen.

Denn am Bankschalter gibt es erst einmal mit Verweis auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen die Aufforderung zur Vorlage von Erbschein oder Kopie von Testament nebst Eröffnungsprotokoll.

Denn erst mit diesen Unterlagen können die Gelder schuldbefreiend ausbezahlt werden.

Die Ausstellung eines Erbscheins kann mehrere Monate dauern, was den Nachkommen kaum Möglichkeiten für Bankgeschäfte einräumt.

Liegt etwa ein umfangreicher Wertpapierbestand vor, sind im Falle heftiger Börsenschwankungen regelmäßig Depotumschichtungen angesagt.

Diese Grundsätze der Geldanlage werden für die Erben erst einmal außer Kraft gesetzt. Denn sie müssen vorrangig Formalien erfüllen und schauen daher tatenlos fallenden Kursen hinterher. Doch der Todesfall führt nicht automatisch dazu, dass alle Kontenbewegungen ruhen müssen.

- Vom Verstorbenen unterschriebene Überweisungen werden noch ausgeführt.
- Eingerichtete Daueraufträge bleiben so lange bestehen, bis der Erbe sie beendet.
- Lastschriftaufträge werden unverändert ausgeführt.
- Verbindlichkeiten, die aus dem Erbfall selber resultieren, können mittels Haftungserklärung beglichen werden.
- Beträge in geringer Höhe, die von den Erben in jedem Fall aufzuwenden sind, geben Banken meist problemlos frei. Das sind neben dem Unterhalt für Familienangehörige auch die Bezahlung der Erbschaftsteuer.
- Beim Sparbuch zahlt die Bank auch bei Kenntnis des Todes Beträge im Rahmen der Kündigungsfristen an den Vorlegenden aus.

Widerrufen werden kann die Vollmacht dann von den Erben, sodass der Zeitraum zwischen Tod und Vorlage der benötigten Bankunterlagen optimal abgedeckt wird.

Die Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer ergibt sich bei Wertpapieren aus dem aktuellen Börsenkurs und bei Sparguthaben aus Kontostand nebst aufgelaufenen Zinsen. Für die Wertermittlung ist gemäß § 11 ErbStG der Zeitpunkt der Entstehung der Steuer maßgebend. Dies ist nach § 9 ErbStG der Todeszeitpunkt, sofern keine Besonderheiten – wie etwa ein aufschiebender Erwerb – vorliegen. Sofern ein Pflichtteil geltend gemacht wird, entsteht die Steuer erst in diesem Zeitpunkt. Das ist aber in Bezug auf das Kapitalvermögen unerheblich, da lediglich die Forderung an den Nachlass mit dem Nennwert berücksichtigt wird.

SIEGERT | EDEN | KASTENS

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.